

164. Jahrgang

Düsseldorf, Freitag den 21. Mai 1982

Nummer 20

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
des Regierungspräsidenten**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 353 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum - Gemarkung Norf - S. 189
- 354 Personenstandswesen. S. 189
- 355 Öffentliche Zustellung (Ibrahim SALMAN). S. 190
- 356 Öffentliche Zustellung (Ved MITTER). S. 190
- 357 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeihauptkommissar Peter Becker). S. 190
- 358 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeimeister Manfred Hansen). S. 190
- 359 Zulassung als Buchmachergehilfe in Neuss (Gerd Sieberts). S. 190

## Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 360 Durchführung der Gewässerschau gemäß § 121 LWG. S. 191

- 361 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Kreisen Kempen-Krefeld, Grevenbroich sowie in der Stadt Krefeld vom 20. 5. 1970. S. 191

## Gewerbeaufsicht

- 362 Änderung der Abfallbeseitigungsanlage (Shredderanlage) der Fa. Hans Holter, 4060 Viersen, Elkanweg hier: Erörterungstermin. S. 191

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

- 363 Berichtigung der Veröffentlichung der Bergverordnung des Landesoberbergamts Nordrhein-Westfalen zur Änderung der Bergverordnung für die Braunkohlenbergwerke vom 20. 11. 1981. S. 192
- 364 Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutze des Erholungsgebietes Elb in der Landeshauptstadt Düsseldorf. S. 192
- 365 Auktionen eines Sparkassenbuches (Nr. 18524892). S. 194
- 366 Auktionen eines Sparkassenbuches (Nr. 18036269). S. 194
- 367 Beschlüsse des Vorstandes. S. 194

Beilage: 1 Karte

**B.****Verordnungen  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
des Regierungspräsidenten**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 353 **Vorladung zur  
Entschädigungsfeststellungsverhandlung  
in einem Verfahren  
zur Enteignung von Grundeigentum  
- Gemarkung Norf -**

Der Regierungspräsident  
27.11.-50.52.59/80

Düsseldorf, den 7. Mai 1982

Der Landschaftsverband Rheinland - Fernstraßenneubauamt - in Düsseldorf hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Inanspruchnahme des zum Bau der A 46 in der Gemarkung Norf, Flur 4, Flst. Nr. 44, 45, 46, 76 und 77, Flur 6, Flst. Nr. 15, 70 und 72 benötigten Grundeigentum festzustellen.

Die Entschädigung wird am Dienstag, 15. 6. 1982, ab 9.00 Uhr, in meinem Dienstgebäude Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 102, I. Etage, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen. Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Im Auftrag  
Schulze-Stapen

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 189

**354 Personenstandswesen**

Der Regierungspräsident  
21.41.00

Düsseldorf, den 6. Mai 1982

Die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie, Industriebezirk, Hauptanstalt Bochum, veranstaltet unter Mitwirkung des Bundesverbandes der Deutschen Landesbeamten e. V. und des Fachverbandes der Landesbeamten Westfalen-Lippe in der Zeit vom 22.-24. 6. 82 die „52. Verwaltungswissenschaftlichen Halbwochen für Personenstandswesen“ in Bochum.

Auf die Veranstaltung wird empfehlend hingewiesen.

Zur Anforderung des Programmes und zur Anmeldung wenden sich Interessenten bitte an: Verw. und Wirtschaftsakademie Industriebezirk, 4630 Bochum 1, Wittener Str. 61.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 189

**355 Öffentliche Zustellung**  
(Ibrahim SALMAN)

Der Regierungspräsident  
21.12-36(352/81)

Düsseldorf, den 7. Mai 1982

Der Widerspruchsbescheid vom 7. 5. 1982 - 21.12-36(352/81) -, wegen Ausweisung, konnte dem Adressaten, dem türkischen Staatsangehörigen Ibrahim SALMAN, zuletzt wohnhaft gewesen Platz der Republik 4, 5600 Wuppertal 1, nicht zugestellt werden, da sein derzeitiger Aufenthalt nicht zu ermitteln war.

Der Widerspruchsbescheid wird nunmehr gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG) vom 23. 7. 1957 (GV. NW. Seite 213) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetz (AVVzLZG) vom 4. 12. 1957 (SMBI. 2010) in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 3. 7. 1952 (BGBl. I, Seite 379) im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird auf die Dauer von zwei Wochen, in der Zeit vom 21. 5. bis zum 7. 6. 1982, an der Bekanntmachungstafel des Regierungspräsidenten Düsseldorf, Hauptgebäude Cecilienallee 2, öffentlich ausgehängt. Der Widerspruchsbescheid kann beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 63, eingesehen werden.

Der Widerspruchsbescheid gilt zwei Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 7. 6. 1982, als zugestellt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 190

**356 Öffentliche Zustellung**  
(Ved MITTER)

Der Regierungspräsident  
21.12-36(286/81)

Düsseldorf, den 11. Mai 1982

Der Widerspruchsbescheid vom 13. 4. 1982 - 21.12-36(286/81) - wegen Versagung der Aufenthaltserlaubnis, konnte dem Adressaten, dem indischen Staatsangehörigen Ved MITTER, zuletzt wohnhaft gewesen Eisenstraße 6, 4006 Erkrath 2, nicht zugestellt werden, da sein derzeitiger Aufenthalt nicht zu ermitteln war.

Der Widerspruchsbescheid wird nunmehr gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG) vom 23. 7. 1957 (GV. NW. Seite 213) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetz (AVVzLZG) vom 4. 12. 1957 (SMBI. 2010) in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 3. 7. 1952 (BGBl. I, Seite 379) im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird auf die Dauer von zwei Wochen, in der Zeit vom 19. 5. 1982 bis zum 4. 6. 1982, an der Bekanntmachungstafel des Regierungspräsidenten Düsseldorf, Hauptgebäude Cecilienallee 2, öffentlich ausgehängt. Der Widerspruchsbescheid kann

beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Hauptgebäude Cecilienallee 2, Zimmer 63, eingesehen werden.

Der Widerspruchsbescheid gilt zwei Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 4. 6. 1982, als zugestellt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 190

**357 Ungültigkeitserklärung**  
**eines Polizeidienstausweises**  
(Polizeihauptkommissar Peter Becker)

Der Regierungspräsident  
25.1-1584

Düsseldorf, den 10. Mai 1982

Der vom Polizeipräsidenten in Düsseldorf für den Polizeihauptkommissar Peter Becker am 24. 4. 1972 ausgestellte Dienstausweis Nr. 2312 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 190

**358 Ungültigkeitserklärung**  
**eines Polizeidienstausweises**  
(Polizeimeister Manfred Hansen)

Der Regierungspräsident  
25.1-1584

Düsseldorf, den 10. Mai 1982

Der vom Polizeipräsidenten in Essen für den Polizeimeister Manfred Hansen ausgestellte Dienstausweis Nr. 2095 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 190

**359 Zulassung als**  
**Buchmachergehilfe in Neuss**  
(Gerd Sieberts)

Der Regierungspräsident  
21.14.51

Düsseldorf, den 29. April 1982

Herr Gerd Sieberts, geb. am 10. 3. 1957 in Wuppertal, wohnhaft in Wuppertal, Blumenstr. 30, habe ich ab sofort für das Kalenderjahr 1982 für die Wettannahmestelle des Buchmachers Michael Sieberts in Neuss, Brandgasse 3, als Buchmachergehilfe zugelassen.

Die Zulassungsurkunde trägt die Nr.: G 124.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 190

**Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****360 Durchführung der Gewässerschau  
gemäß § 121 LWG**

Der Regierungspräsident  
54.II.173/3016

Düsseldorf, den 12. Mai 1982

Die diesjährige Wasserschau gemäß § 121 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 4. 7. 1979 für das Verbandsgebiet des Niersverbandes wird von mir am Dienstag, den 8. 6. 1982 durchgeführt.

Treffpunkt: 10.00 Uhr, Klärwerk Grefrath.

Schaubereich: Klärwerk Grefrath bis Neersdommer Mühle, Treffpunkt: 14.00 Uhr, Straßenbrücke oberhalb Neersdommer Mühle, Schaubereich: Neersdommer Mühle bis Wachtendonk Feldstraße.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 191

**361 Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die teilweise Aufhebung der Verordnung  
zum Schutz von Landschaftsteilen  
in den Kreisen Kempen-Krefeld, Grevenbroich  
sowie in der Stadt Krefeld  
vom 20. 5. 1970**

Der Regierungspräsident  
51.2.2.08-24

Düsseldorf, den 12. Mai 1982

Aufgrund des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) vom 18. 2. 1975 i. d. F. vom 6. 5. 1980/SGV. NW. 791) sowie der §§ 29 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - i. d. Neufassung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) wird vom Regierungspräsidenten Düsseldorf als Höhere Landschaftsbehörde verordnet:

**§ 1****Räumlicher Geltungsbereich**

Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung ist die in der Anlage dieser Verordnung (Karte im Maßstab 1:1000) schraffierte Fläche in der Gemeinde Grefrath, Gemarkung Grefrath, Flur 35, Flurstück 214 teilweise.

Die Anlage ist Teil der Verordnung.

**§ 2****Inhalt**

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung wird der durch die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Kreisen Kempen-Krefeld, Grevenbroich sowie in der Stadt Krefeld vom 20. 5. 1970 angeordnete Landschaftsschutz aufgehoben.

**§ 3****in Kraft treten**

Nach § 34 Ordnungsbehördengesetz tritt diese ordnungsbehördliche Verordnung eine Woche nach ih-

rer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Der Regierungspräsident  
als Höhere Landschaftsbehörde

In Vertretung  
Gärtner

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 191

**Gewerbeaufsicht****362 Änderung der  
Abfallbeseitigungsanlage  
(Shredderanlage) der Fa. Hans Holter,  
4060 Viersen, Elkanweg  
hier: Erörterungstermin**

Der Regierungspräsident  
23.16.8851.2-2/81

Düsseldorf, den 10. Mai 1982

Die Firma Hans Holter, Schrottgroßhandel, Elkanweg 27, 4060 Viersen 1 - vertreten durch die Architektengemeinschaft Klein, Brandenburger Straße 4/6, 4060 Viersen 11 - beantragt die Feststellung des Planes zur Änderung einer ortsfesten Abfallbeseitigungsanlage (Shredderanlage) in 4060 Viersen, Flur 4, Flurstück 258, 310, 308, 301 und 329.

Der Plan zur Durchführung des Vorhabens nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz - AbfG) vom 5. 1. 1977 in der zur Zeit geltenden Fassung hat gemäß § 21 AbfG während eines Monats in der Zeit vom 24. 2. 1982 bis 24. 3. 1982 einschließlich innerhalb der Dienststunden im Rathaus in Viersen 1, Bahnhofstraße 25 zu jedermanns Einsicht offengelegen.

Während dieser Zeit sind gegen den Plan Einwendungen erhoben worden.

Zur mündlichen Erörterung dieser Einwendungen wird gemäß § 22 Abfallbeseitigungsgesetz der Erörterungstermin anberaumt auf: Dienstag, den 29. 6. 1982, 10.00 Uhr, Rathaus der Stadtverwaltung Viersen, Bahnhofstraße 23, Raum 304, 4060 Viersen 1.

Der Termin ist nicht öffentlich.

Beim Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Gegen die ausgelegten Planunterlagen ist ein Sammeleinwand vom 21. 3. 1982 von den „Anwohner Viersen Robend“, 4060 Viersen 1, Robend erhoben worden. Die in der Unterschriftenliste aufgeführten Personen können teilweise nicht identifiziert werden, da der Vorname der Einwender fehlt bzw. der Nachname unleserlich ist. Es handelt sich hierbei um folgende Namen der Einwender:

Inhetpanhuys, Robend 57; Reiber, Robend 73; Lenartz, Robend 178; Schumann, Robend 107 a; Peters, Robend 71; Beckers, Robend 130; G. Schmitz, Robend 91, Roth, Robend 105 a; White, Robend 76; Biernert, Robend 71; F. Jansen, Robend 159; Zsehding, Robend 108; Schmidt, Robend 155; Biermann, Robend 91; A. Huhnstein, Robend 73; Zimmer, Robend 57; Kersten, Robend 96; Inhetpanhuys, Robend 116; Meyer, Robend 63; Zester, Robend 87; Denes, Robend 71; Kremers, Robend 113; Springsgut, Robend

75; Teine, Robend 95; Jakobi, Robend 96; Schull, Robend 107 b; Beckers, Robend 105 d; Jansen, Robend 174; Adolphs, Robend 87; Novak, Robend 65; Herbst, Robend 103; Kimpler, Robend 94; Reiners, Robend 91; Schreurs, Robend 82; Wesseler, Robend 116; Kamps, Robend 77; Heinrichs, Robend 97; Schröter, Robend 182; M. Bollesen, Robend 190; Frau Nagler, Robend 180; T. A. Henz, Stadtwaldallee 46; Weiher, Stadtwaldallee 42; Wirker, Stadtwaldallee 42; Jahnke, Stadtwaldallee 42; Schutz, Stadtwaldallee 40; Papeler, Stadtwaldallee 26; Wilhelm, Stadtwaldallee 24; Gübbels, Robend 165; G. Levin, Robend 198 b; Grefkes, Robend 190; Weyers, Robend 188; Schneider, Robend 194; S. Lammertz, Robend 194; G. Werth, Robend 194; A. Schmitter, Robend 192; Dross, Robend 161; Seelen, Robend 105 a; I. Schmitz, Robend 149; A. Kurz, Königsberger Straße 12; Bengner, Königsberger Straße 8 u. 10; Moors, Königsberger Straße 2; Beckers, Königsberger Straße 4; Frau Siebert, Königsberger Straße 28; Köhnen, Königsberger Straße 26; Bänsch, Königsberger Straße 24; M. Giesen, Robend 87 a; H. Markus, Königsberger Straße 38; A. Müller, Königsberger Straße 18; M. Thees, Robend 184; U. Levin jun., Robend 198 b; van der Zee, Robend 164; Schröter, Robend 164.

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 12. 1976 (GV. NW. 1976 S. 438/SGV. NW. 2010) beabsichtige ich, die Einwendungen der vorgenannten Personen unberücksichtigt zu lassen.

Ich werde die Einwendungen der vorgenannten Personen jedoch dann berücksichtigen, wenn diese bis spätestens zum 20. 6. 1982 beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf, Dezernat 23, ihre volle und leserliche Anschrift mit Vor- und Zunamen schriftlich angeben.

Im Auftrag  
Dr. Backes

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 191

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 363 Berichtigung der Veröffentlichung der Bergverordnung des Landesoberbergamts Nordrhein-Westfalen zur Änderung der Bergverordnung für die Braunkohlenbergwerke vom 20. 11. 1981

Auf Seite 1 der Sonderbeilage wird die doppelt eingerückte Zeile „In § 14 Abs. 2 wird unter Buchstabe b) das Wort „Gesamt-“ in der Wiederholung gestrichen und ersetzt durch die Zeile „In § 14 wird Absatz 3 wie folgt neu gefaßt.“

Auf Seite 2 wird in der Zeile „In der Überschrift des 5. Abschnittes der BVOBr (vor § 43)“ die Zahl „43“ durch „45“ ersetzt.

Auf Seite 2 in § 53 Absatz 5 endet der erste Satz „... auf Dächern und in Arbeitsräumen.“

Auf Seite 3 wird in § 82 Absatz 4 das Wort „anderen“ durch das Wort „äußeren“ ersetzt und unter Absatz 7 hinter „Druckbehälter-Verordnung“ angefügt „vom 27. 2. 1980.“

Auf Seite 4 wird in § 118 Absatz 7 das Wort „Flurförderers“ durch das Wort „Flurförderzeuges“ ersetzt und hinter § 123 Absatz 2 folgende Zeile eingefügt:

„In § 131 Absatz 1 wird in der Klammer „(§ 118 Abs. 3)“ die Zahl „3“ durch „4“ ersetzt.

Auf Seite 5 werden in Nr. 34 und Nr. 35 die Worte „Sicherheitsleinen“ durch die Worte „Sicherheitsseile“ ersetzt.

Auf Seite 7 endet der Text in Nr. 103 mit den Worten „die Unterweisung der Beschäftigten mindestens jährlich zu wiederholen.“ Auf der gleichen Seite werden in Nr. 115 hinter den Worten „wer als Aufsichtsperson“ die Worte „Schußapparate und Eintreibgeräte“ eingefügt.

Auf Seite 9 wird in Nr. 191 hinter dem Wort „Sprengberechtigter“ das Wort „gegen“ eingefügt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 192

#### 364 Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutze des Erholungsgebietes Elb in der Landeshauptstadt Düsseldorf

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) wird von der Landeshauptstadt Düsseldorf als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates vom 25. 3. 1982 für das Erholungsgebiet Elb folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

##### § 1

##### Zweck

1. Das Erholungsgebiet Elb dient mit seinen Anlagen und Einrichtungen der Förderung der öffentlichen Gesundheit und der Erholung der Bevölkerung.
2. Zu diesem Zweck wird das Gebiet nach den Bestimmungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung geschützt.

##### § 2

##### Räumlicher Geltungsbereich

1. Das geschützte Gebiet wird begrenzt im Norden durch die A 46, im Osten durch die Stadtgrenze, im Süden durch den Hoxbach und im Westen durch die Bundesbahnstrecke Düsseldorf-Köln.
2. Die Grenzen des geschützten Gebietes sind in der anliegenden Karte 1:10 000 eingetragen, die Bestandteil dieser ordnungsbehördlichen Verordnung ist.

##### § 3

##### Verhalten

Besucher und Benutzer des Erholungsgebietes Elb sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Sie haben sich so zu verhalten, daß kein anderer Besucher oder Benutzer geschädigt, gefährdet oder mehr als vermeidbar gestört, behindert oder belästigt wird.

##### § 4

##### Inhalt des Schutzes

Im Bereich des geschützten Gebietes ist verboten:

1. das Gewässer und das Gelände zu verunreinigen, insbesondere Schutt und Abfälle wegzulagern,

2. das Gelände außerhalb der Wege mit Fahrzeugen aller Art und die Wege mit nicht ausdrücklich zugelassenen Fahrzeugarten zu befahren sowie Fahrzeuge außerhalb der ausgewiesenen Parkplätze abzustellen oder zu parken,
3. Fahrzeuge zu waschen, sonstige Fahrzeugpflege – insbesondere Ölwechsel – oder Reparaturarbeiten vorzunehmen,
4. zu campen, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,
5. offene Feuerstellen anzulegen,
6. auf den nicht hierfür ausdrücklich freigegebenen Flächen zu lagern oder zu spielen,
7. zu lärmern sowie Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente mitzubringen oder zu benutzen,
8. in den Gewässern zu baden oder zu schwimmen, zu fischen oder Tauchsport auszuüben,
9. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren,
10. die Eisflächen der Seen zu betreten oder zu befahren,
11. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen und Warenautomaten aufzustellen,
12. Plakate, Schriften, Bilder, Werbemittel oder dergl. anzubringen, aufzustellen oder zu verteilen; ausgenommen sind amtliche Bekanntmachungen und Tafeln.

## § 5

## Ausnahmegenehmigungen

1. Der Oberstadtdirektor kann von den Bestimmungen des § 4 Ziff. 2., 4., 8., 9., 10.–12. durch Ausnahmegenehmigungen allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
2. Die Ausnahmegenehmigungen sind schriftlich beim Sportamt der Stadt Düsseldorf zu beantragen. Sie können unter Bedingungen und Auflagen befristet und widerruflich erteilt werden.

## § 6

## Haftung

Der Besuch des Erholungsgebietes Elb und die Benutzung seiner Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

## § 7

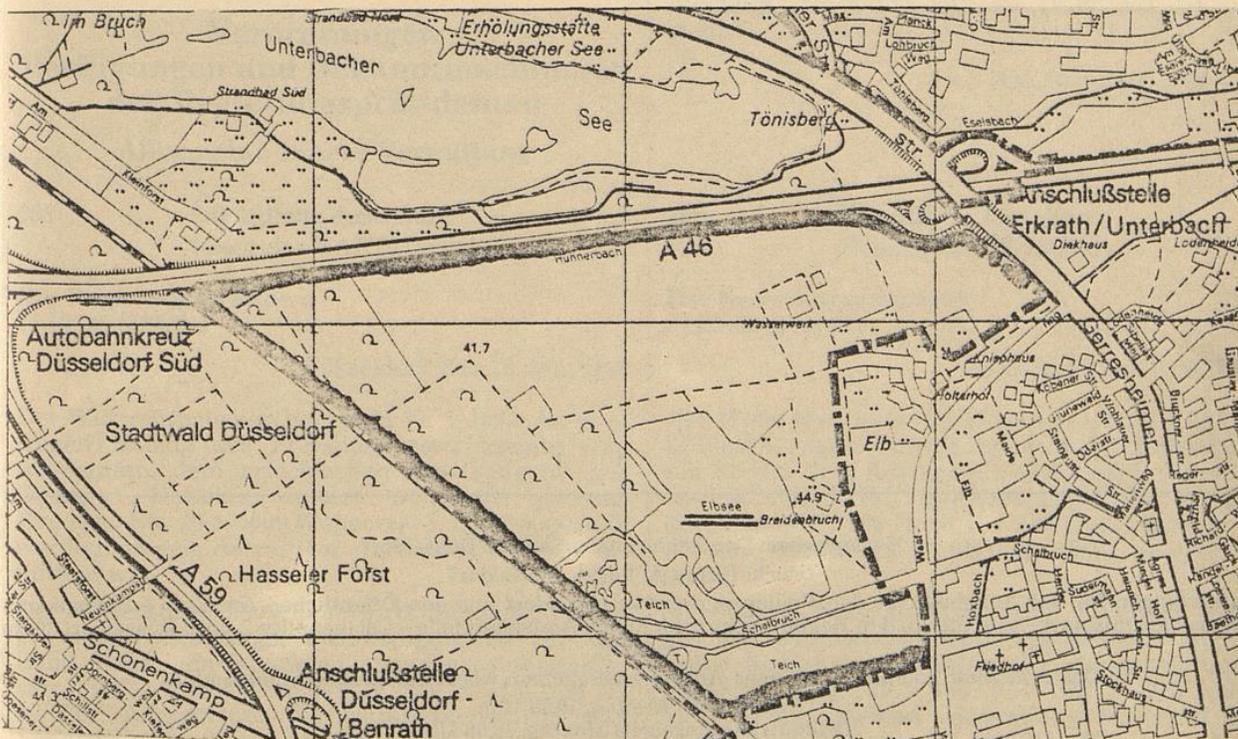
## Zu widerhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen der §§ 3 und 4 dieser ordnungsbehördlichen Verordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu DM 1000,- geahndet werden.

## § 8

## Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.



**365 Aufgebot eines Sparkassenbuches**  
(Nr. 18524892)

Es wird das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 18524892 der Stadt-Sparkasse Solingen beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens 5. August 1982 seine Rechte anzumelden. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 5. Mai 1982

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 194

**366 Aufgebot eines Sparkassenbuches**  
(Nr. 18036269)

Es wird das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 18036269 der Stadt-Sparkasse Solingen beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens 10. August 1982 seine Rechte anzumel-

den. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 10. Mai 1982

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 194

**367 Beschlüsse des Vorstandes**

Die Sparkassenbücher Nr. 11054053, Nr. 14565246, Nr. 11412681, Nr. 11505435, Nr. 19928357, Nr. 12366142, Nr. 10299279 und Nr. 18613919 der Stadt-Sparkasse Solingen werden gemäß § 13 SpkVO für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) tragen die Antragsteller.

Solingen, den 12. Mai 1982

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 194

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf

Druck: Firma A. Bagel, Düsseldorf

Einsendungen für das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und den Öffentlichen Anzeiger - Beilage zum Regierungsamtsblatt - sind nur an den Regierungspräsidenten - Amtsblattstelle - Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt und der Öffentliche Anzeiger erscheinen wöchentlich. Redaktionsschluß:

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Bezug: Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum - 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. - nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 31. Mai bzw. 30. November dem Herausgeber vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an den Herausgeber zurücksenden.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Tel.: 6 88 82 93/2 94, gegen Voreinsendung von 1,- DM für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger und von 0,60 DM für die Ausgabe B ohne Öffentlichen Anzeiger einschließlich der Versandkosten pro Einzelheft, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag GmbH, Köln 8516-507, geliefert.

Bezugspreise: Die Bezugspreise betragen halbjährlich für die Ausgabe A (2seitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 21,- DM, für die Ausgabe B (1seitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 18,- DM.

Die Bezugsgebühren werden vom Herausgeber erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.